

**INFORMATION**  
**für Verkäufer und Käufer von**  
**Grund-, Haus- und Wohnungseigentum**

Sie haben ein Objekt (Grundstück, Haus oder Eigentumswohnung) verkauft, aber der Grundsteuerbescheid wurde noch nicht geändert?

1. Obwohl Sie das Objekt verkauft haben, bleiben Sie im dem Jahr noch Steuerschuldner in dem der Verkauf vollzogen wurde (§ 10 I Grundsteuergesetz).
2. Die Aufhebung kann erst dann erfolgen, wenn durch das Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt ist. *(ungefähre Zeitdauer ab Notartermin bis Zurechnung etwa 6-8 Monate)*
3. Diese Zurechnung auf den neuen Eigentümer erfolgt nach § 17 Abs. 3 Grundsteuergesetz generell **zum 01.01.** des auf den Verkauf folgenden Jahres.
4. Wurde im Vertrag die sofortige Übernahme der Steuern notariell vereinbart (Standard), haben Sie aufgrund dieses privatrechtlichen Vertrages die Möglichkeit vom neuen Eigentümer die anteilige Grundsteuer zu fordern.
5. Die von Ihnen ab 01.01. des auf den Verkauf folgenden Jahres bezahlten Grundsteuerbeträge werden, sobald die Zurechnung des Finanzamtes Speyer-Germersheim erfolgt, entsprechend erstattet.

**Service der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim:**

**Sie haben ein Objekt gekauft und möchten die Grundsteuer gemäß Kaufvertrag sofort übernehmen?**

Wir bieten Ihnen als Service an, die Änderung der Bescheide entgegen dem Grundsteuergesetz bereits zu dem Nutzungsübergang zum folgenden Monatsbeginn vorzunehmen. Danach erhalten Käufer / Verkäufer eine entsprechend Information über den theoretisch zu zahlenden Betrag für den bestimmten Zeitraum.

Diese Änderung kann aber **nur vom Käufer** veranlasst werden!

Vom **Verkäufer** eingehende Anträge werden aus den o.g. Gründen sofort abgelehnt. Weiterhin wird diese Vereinbarung bei Widerspruch oder nicht rechtzeitiger Zahlung nichtig.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Telefon (07271) 599-130 oder 138, Fax: (07271) 599-115  
E-Mail: [steuer@vg-jockgrim.de](mailto:steuer@vg-jockgrim.de)